



OENOLOGISCHER HINWEIS NR. 11 VOM 14.10.2010

Wichtige weinrechtliche Änderungen im Herbst 2010

Schwarzriesling für „Pinot“-Sekt möglich

Durch eine Berichtigung der deutschen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 wurde klargestellt, dass **zur Herstellung von Schaumwein und Sekt mit der Angabe „Pinot“ nun auch Pinot meunier (Schwarzriesling) verwendet werden darf**. Für „Pinot“-Sekt waren bislang nur die Rebsorten Pinot blanc (Weißburgunder), Pinot gris (Grauburgunder) und Pinot noir (Blauer Spätburgunder) – jeweils allein oder in Mischung – möglich.

Allergen-Kennzeichnung verschoben

Die Kennzeichnung von Zutaten, die allergische oder andere Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können, ist bislang bis Ende 2010 ausgesetzt. Durch eine Änderung der zugrundeliegenden EG-Richtlinie, die noch in nationales Recht (Weinverordnung) umgesetzt werden muss, soll die Allergen-Kennzeichnung nun um weitere 18 Monate aufgeschoben werden. **Nach jetzigem Stand werden milch- und eihaltige Schönungs- und Behandlungsmittel (z. B. Kasein) dann erst ab 1. Juli 2012 in der Etikettierung kennzeichnungspflichtig**. Die bereits bestehende Kennzeichnungspflicht der Schwefelung („enthält Sulfite“) ist von dieser Verschiebung nicht berührt.

Erhöhte Anreicherung 2010 kommt

Die EU-Kommission hat eine Verordnung angekündigt, nach der u. a. in Deutschland Trauben, Most, gärender Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2010 ausnahmsweise in den Genuss einer erhöhten Anreicherung kommen können. Statt der normalen Anreicherungsspanne von höchstens 2 %vol (= 16 g/l) **darf der natürliche Alkoholgehalt in der Weinbauzone B (Anbaugebiet Baden) dann ausnahmsweise um max. 2,5 %vol (= 20 g/l) erhöht werden**, in der Weinbauzone A statt 3,0 %vol um 3,5 %vol (= 28 g/l). Die Ausnahmeregelung soll demnächst im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Bei Anreicherung durch Mostkonzentrierung bleibt es hingegen bei der allgemeinen Spanne von 2 %vol. Auch die Anreicherungsobergrenzen für Tafel- und Landwein (Zone B: 12 bzw. bei Rotwein 12,5 %vol; Zone A: 11,5 bzw. bei Rotwein 12 %vol) sowie für Qualitätswein (15 %vol) bleiben unverändert.

Säuerung 2010 zugelassen

Mit der 21. Verordnung zur Änderung der Weinverordnung, die am 5. Oktober 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, wurde zugelassen, dass in den bestimmten Anbaugebieten Baden und Württemberg Trauben, Most, gärender Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2010 **ausnahmsweise gesäuert werden dürfen**. Näheres siehe Oenologischer Hinweis Nr. 8 vom 27.09.2010:

http://www.landwirtschaft-bw.info/servlet/PB/show/1311367/WBI_Oenologischer_Hinweis_Nr._8_2010.pdf

Newsletter:

Am schnellsten können Sie unsere Oenologischen Hinweise per E-Mail erhalten. Bei vorhandenem Internet-Zugang können Sie sich die Zusendung durch Eintrag in unser kostenloses Newsletter-System sicherstellen:

- 1. Homepage des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg aufrufen: www.wbi-freiburg.de*
- 2. In der Leiste links „Aktuelle Informationen für die Praxis“ anwählen.*
- 3. Dort „WBI-Newsletter“ und dann „Newsletter-Management“ anklicken.*
- 4. Tragen Sie Ihre E-Mail-Adresse ein, wählen den gewünschten Newsletter und schicken Sie die Meldung ab.*

Beim Bestellen der Oenologischen Hinweise erhalten Sie aus technischen Gründen dann auch die Rebschutz-Hinweise. Den Bezug dieser Hinweise können Sie dort jederzeit wieder abbestellen.